



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle
Grund-, Mittel- und Förderschulen

Ihr Zeichen / Ihre

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8-BS7369.0/172/1

München, 19.04.2021
Telefon: 089 2186 2606
Name: Herr Reißmann

**COVID-19-Schutzmaßnahmen;
Angebote der Tagesbetreuung und Mittagsbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 13. April 2021 beschlossen, dass Schulkinder an Angeboten der Tagesbetreuung (z. B. Horten) nur dann teilnehmen dürfen, wenn sie sich entsprechend den für Präsenzunterricht geltenden Vorgaben mindestens zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.

Damit werden die Regelungen zur Umsetzung der COVID-19-Schutzmaßnahmen in Angeboten der Tagesbetreuung sowie an Schulen und folglich auch in der Mittagsbetreuung vereinheitlicht. Ab 19. April 2021 wird die Testpflicht in der Mittagsbetreuung wie folgt umgesetzt:

Sofern ein Kind am betreffenden Tag oder 24 Stunden beziehungsweise 48 Stunden (abhängig vom jeweiligen 7-Tage-Inzidenzwert) vor Betreuungsbeginn am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung in der Schule teilgenom-

men hat, wird vermutet, dass das Kind bereits in der Schule einen Test vorgewiesen oder sich in der Schule unter Aufsicht getestet hat. Ein nochmaliger Test in der Mittagsbetreuung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die Schule kann über den Besuch des Präsenzunterrichts oder der Notbetreuung eine Bescheinigung ausstellen (vgl. KMS vom 12.04.2021 Az. IV.8-BS7369.0/168/1); dies ist aber nicht zwingend erforderlich. Die Schule darf den Träger der Mittagsbetreuung nicht direkt über die Ergebnisse von Selbsttests informieren.

Sofern ein Kind nicht den Präsenzunterricht oder die schulische Notbetreuung, jedoch die Mittagsbetreuung besucht, bleibt es bei den mit KMS vom 12. April 2021 mitgeteilten Möglichkeiten zum Nachweis eines negativen Testergebnisses. Hier ist besondere Sorgfalt seitens der Träger der Mittagsbetreuung erforderlich, da die Verpflichtung zur Kontrolle von Nachweisen bzw. zur Aufsicht über in der Mittagsbetreuung vorgenommene Selbsttests in diesen Fällen ausschließlich ihnen selbst obliegt. Bei Kindern, die nicht den Präsenzunterricht, wohl aber das (Not-)Betreuungsangebot am Nachmittag besuchen, werden seitens der Schulen keine Tests benötigt. Die Schulen werden daher gebeten, die überzähligen Tests bei Bedarf an die jeweiligen Träger (Mittagsbetreuungen bzw. Horte) abzugeben. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat die Träger der Horte entsprechend informiert. Die Weitergabe überzähliger Tests ist nur für einen Übergangszeitraum erforderlich, da die Träger der Horte die Versorgung ihrer Einrichtungen mit ausreichenden Tests zeitnah selbst sicherstellen können.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Michael Reißmann
Ministerialrat